

BAUBESCHREIBUNG

Feldwegesanierung 2026

Feldweg 1 - Miedelsbach
Feldweg 2 - Miedelsbach

Inhalt

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
2. Lage und Umfang	3
2.1 Übersicht	3
2.2 Feldweg 1 – Miedelsbach	3
2.3 Feldweg 2 – Miedelsbach	4
3. Bestand und Schadensbild	4
4. Auszuführende Leistungen	4
5. Fahrbahnprofil und Entwässerung	4
Feldweg 1	4
Feldweg 2	4
6. Feldwegoberbau	5
7. Natur-, Baum- und Biotopschutz	5
8. Grundstücke, Leitungen und Vermessung	5
9. Verkehrsführung und Verkehrssicherung	6
10. Bauablauf	6
11. Baustoffe und Abfälle	6
12. Prüfungen und Qualitätssicherung	6
13. Aufmaß und Abrechnung	7
14. Nachträge	7
15. Tagesberichte und Dokumentation	7
16. Vorarbeiten und Beweissicherung	7
17. Nicht erforderliche Leistungen	7
18. Ausführungsunterlagen	7
19. Anlagen	8

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Im Rahmen der Maßnahme werden die durch die Hochwasserereignisse im Jahr 2024 geschädigten Feldwege 1 und 2 im Stadtteil Miedelsbach der Großen Kreisstadt Schorndorf saniert und technisch ertüchtigt.

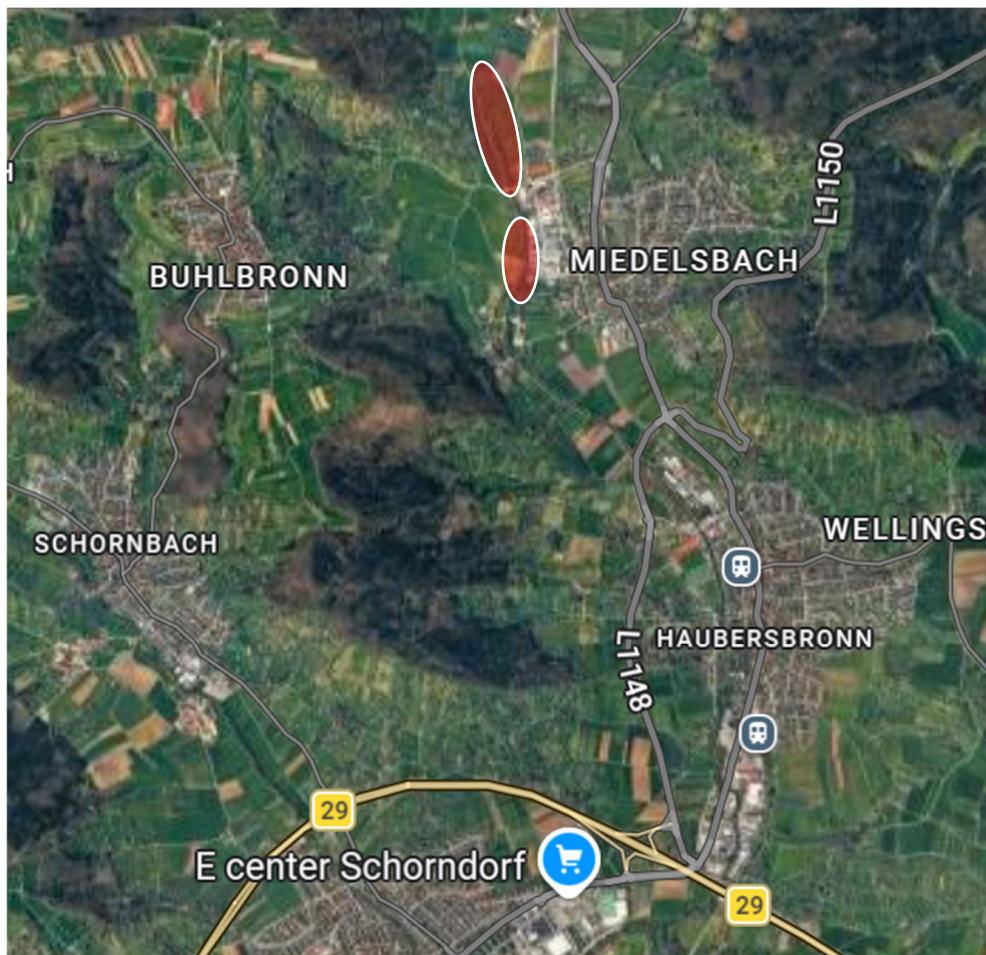
Die Hochwasserereignisse führten insbesondere zu Setzungen, Verformungen, Auswaschungen und Schäden an der vorhandenen Asphaltbefestigung sowie am darunterliegenden Wegebauaufbau.

Ziel der Maßnahme ist die vollständige Beseitigung der Schadensfolgen sowie die nachhaltige Wiederherstellung der Befahrbarkeit, Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Wege für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie den Freizeitverkehr.

Die Maßnahme umfasst sämtliche hierfür erforderlichen Erd-, Tiefbau- und Wegebauarbeiten einschließlich Rückbau, Materialaufbereitung bzw. -entsorgung, Profilierung, Ergänzung und Verdichtung des vorhandenen Wegebauaufbaus sowie die Herstellung der neuen Asphaltbefestigung.

2. Lage und Umfang

2.1 Übersicht



Die beiden Baufelder liegen im Stadtteil Miedelsbach im Bereich Bruckwiesen an der Wieslauf. Die genaue Lage ergibt sich aus den Planunterlagen.

2.2 Feldweg 1 – Miedelsbach

- Flurstück 1878/1
- Feldweg im Bereich Bruckwiesen an der Wieslauf mit Verbindung in Richtung Rudersberg
- **Gesamtlänge** der Sanierung rund **400 m** (1.200 m²)
 - ca. 3,00 m bestehende Asphaltfläche

2.3 Feldweg 2 – Miedelsbach

- Flurstück 1875/1
- Sanierung von zwei örtlich begrenzten Bereichen:
 - Senke 1: Länge **ca. 30 m**, mittlere Fahrbahnbreite **ca. 2,90 m**, **Fläche ca. 90 m²**
 - Senke 2: Länge **ca. 25 m**, mittlere Fahrbahnbreite **ca. 2,90 m**, **Fläche ca. 70 m²**

Die zu **sanierende Gesamtfläche beider Feldwege** beträgt bei örtlich wechselnder Fahrbahnbreite **ca. 1.360 m²**. Die genaue Lage und der Umfang der Arbeiten ergeben sich aus den Planunterlagen, dem Leistungsverzeichnis und den örtlichen Gegebenheiten.

3. Bestand und Schadensbild

Die vorhandenen Asphaltabschnitte weisen infolge der Hochwasserereignisse Schäden in Form von Setzungen, Verformungen, Rissen und Auswaschungen auf. Am Feldweg 1 sind längere Fahrbahnabschnitte, insbesondere auf der zur Wieslauf gelegenen Seite, abgesackt. Am Feldweg 2 bestehen zwei örtlich begrenzte Senken Bereiche.

An den untersuchten Entnahmestellen wurden gebundene Oberbaulagen mit Gesamtdicken zwischen ca. 5,9 cm und 11,2 cm festgestellt. Für Feldweg 1 sind die Bohrkerne BK 7 bis BK 9 und für Feldweg 2 die Bohrkerne BK 10 und BK 11 maßgebend. Die Untersuchungsergebnisse gelten ausschließlich für die jeweiligen Entnahmestellen.

Gesonderte flächendeckende Baugrunduntersuchungen liegen nicht vor. Werden nach dem Rückbau nicht ausreichend tragfähige oder wesentlich vom erwarteten Bestand abweichende Bereiche festgestellt, ist der AG unverzüglich zu informieren. Weitergehende Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Anweisung des AG ausgeführt werden.

4. Auszuführende Leistungen

Die vorhandene Asphaltbefestigung ist an den vorgesehenen Anschlüssen geradlinig zu trennen, auf der zu sanierenden Fahrbahnfläche aufzunehmen und entsprechend dem Leistungsverzeichnis zu verwerten oder zu entsorgen.

Die vorhandene ungebundene Unterlage ist anschließend entsprechend den örtlichen Erfordernissen zu erhalten und für den neuen Oberbau vorzubereiten. Fehlstellen, Setzungen und örtliche Absenkungen sind mit geeignetem Baustoffgemisch auszugleichen. Das erforderliche Material ist gemäß Leistungsverzeichnis zu liefern, profilgerecht einzubauen und zu verdichten.

Anschließend ist auf der gesamten zu sanierenden Fahrbahnfläche eine durchgehende neue Asphaltbefestigung herzustellen.

Weiterhin umfasst die Leistung:

- erforderliche Vorbereitungs-, Erd- und Rückbauarbeiten,
- örtlicher Ausgleich und Verdichtung der ungebundenen Unterlage,
- Herstellung der Anschlüsse an verbleibende Befestigungen,
- Anpassung der Bankettbereiche und angrenzenden Flächen entsprechend dem Leistungsverzeichnis,
- Wiederherstellung der durch die Bauarbeiten beanspruchten Flächen.

5. Fahrbahnprofil und Entwässerung

Feldweg 1

Die Fahrbahn ist entsprechend den Planunterlagen mit einer durchgehenden Querneigung von ca. 2,5 % zum tieferliegenden Gelände herzustellen. Die angrenzenden Bankettbereiche sind so herzustellen, dass Oberflächenwasser möglichst flächig in das angrenzende Gelände abgeleitet wird. Punktuelle Wasserabflüsse und daraus resultierende Ausspülungen sind zu vermeiden.

Feldweg 2

In den beiden Senken Bereichen **[DM1]** sind die planmäßigen Anschlusshöhen sowie die gemäß den Planunterlagen vorgesehenen Längs- und Querneigungen herzustellen. Der Oberflächenwasserabfluss darf durch die Wiederherstellung der Fahrbahn und der Anschlussbereiche nicht beeinträchtigt werden.

6. Feldwegoberbau

Für beide Feldwege ist folgender Oberbau vorgesehen:

8 cm Asphalttragschicht AC 32 T N

4 cm Asphaltbetondeckschicht AC 8 D N

Die Asphalttragschicht und die Asphaltbetondeckschicht sind auf der gesamten zu sanierenden Fahrbahnfläche von insgesamt ca. 1.360 m² herzustellen.

Unterhalb der Asphalttragschicht wird die vorhandene ungebundene Befestigung, soweit technisch geeignet, erhalten und durch örtlichen Ausgleich und Verdichtung für die Herstellung des vorgesehenen Fahrbahnprofils vorbereitet.

Soweit das vorhandene Material nicht ausreicht, ist zusätzliches Baustoffgemisch gemäß Leistungsverzeichnis einzubauen und zu verdichten.

Für die Ausführung gelten die jeweils gültigen Zusätzlich Technischen Vertragsbestimmungen (ZTV)

7. Natur-, Baum- und Biotopschutz

Die Arbeiten sind grundsätzlich baumschonend sowie minimalinvasiv und aufbauend auszuführen. Eingriffe in den vorhandenen Wegeaufbau, Untergrund und angrenzende Flächen sind auf das technisch erforderliche Maß zu beschränken.

Die Feldwege 1 und 2 liegen im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.19.003 „Schornbach-, Wieslauf-, Urbach- und Bärenbachtal mit angrenzenden Höhen und Sünchenberg. Zwischen Feldweg 1 und der Wieslauf befinden sich gewässerbegleitende Gehölzbestände und gesetzlich geschützte Biotopflächen.

Für den Schutz vorhandener Bäume und Wurzelbereiche gelten die Vorgaben der DIN 18920:2026-06 und der R SBB, Ausgabe 2023. Erforderliche Baumpflegearbeiten sind nach ZTV-Baumpflege 2017 auszuführen.

Eine Entnahme von Bäumen oder Gehölzen ist nicht vorgesehen.

Die **Vermeidungsmaßnahme V2** einschließlich der darin festgelegten Tabuflächen und Schutzvorgaben gilt für **Feldweg 1** und **Feldweg 2**.

Die Tabuflächen dürfen weder befahren noch als Lager-, Arbeits- oder Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden.

Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine örtliche Einweisung durch den AG bzw. die zuständige Baumschutzfachkraft. Teilzunehmen haben mindestens der verantwortliche Bauleiter bzw. Polier sowie die vorgesehenen Maschinenführer für Erd-, Rückbau- und Profilierungsarbeiten. Die Einweisung ist mit einer Dauer von bis zu zwei Stunden in die Einheitspreise einzurechnen.

Freigelegte Wurzeln dürfen weder befahren noch beschädigt, abgerissen oder durch Baustoffe belastet werden.

Bei Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 2 cm sowie bei auffälligen Wurzelbündeln sind die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen und der AG unverzüglich zu informieren. Das Durchtrennen oder Entfernen von Wurzeln ist ohne ausdrückliche Anweisung des AG bzw. der Baumschutzfachkraft nicht zulässig.

Freigelegte Wurzeln und angeordnete Schutzmaßnahmen sind vor der weiteren Bearbeitung bzw. Überdeckung gemeinsam zu dokumentieren.

8. Grundstücke, Leitungen und Vermessung

Die Inanspruchnahme fremder Grundstücke ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers zulässig. Zusätzliche Eingriffe außerhalb des vorgesehenen Leistungsumfangs sind zu vermeiden.

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN über vorhandene Leitungen, Kabel, Drainagen, Entwässerungseinrichtungen, Vermarkungen und sonstige Hindernisse zu informieren und die erforderlichen Auskünfte bei den zuständigen Stellen einzuholen.

Schäden an Leitungen, Vermessungspunkten, Verkehrsflächen oder Nebenanlagen, die durch den AN verursacht werden, sind auf dessen Kosten zu beseitigen.

Die für die Ausführung erforderlichen Anschluss- und Bezugspunkte werden durch den AG bereitgestellt. Der AN führt sämtliche für die Ausführung erforderlichen Vermessungs- und Absteckarbeiten eigenverantwortlich durch.

Die vorhandenen Längsprofile und Anschlusshöhen sind grundsätzlich beizubehalten. Abweichungen und die planmäßig vorgesehene Querneigung sind vor Ausführung mit der Bauleitung abzustimmen und durch den AG freizugeben.

Die Planung liegt im Gauß-Krüger-Lagesystem und im neuen Höhensystem vor.

9. Verkehrsführung und Verkehrssicherung

Für die Bauausführung ist eine vollständige Sperrung der betroffenen Feldwege erforderlich.

Der vorhandene Wieslaufal- Radweg wird während der Baumaßnahme umgeleitet. Die erforderlichen Beschilderungen und Umleitungspläne erfolgen durch den AG und sind nicht Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung.

Die erforderlichen Umleitungen für die Vollsperrung des Feldwegs sind entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung auszuschildern und obliegen dem AN. Zufahrten zu angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind, soweit möglich, aufrechtzuerhalten oder mit dem AG abzustimmen.

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist vom AN rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, beim Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung der Stadt Schorndorf zu beantragen. Die hierfür anfallenden Gebühren trägt der AN.

Die Verkehrssicherungspflicht während der Bauzeit obliegt dem AN. Der AN hat einen Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter für die Verkehrssicherung zu benennen.

Die erforderliche Qualifikation des Verantwortlichen gemäß MVAS ist bei Angebotsabgabe nachzuweisen.

10. Bauablauf

Die Arbeiten sind abschnittsweise und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auszuführen. Feldweg 1 und Feldweg 2 können nach Abstimmung mit dem AG als getrennte Bauabschnitte hergestellt werden.

Die Arbeiten sind so zu organisieren, dass Beeinträchtigungen angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie der Wieslauf und der geschützten Bereiche auf das notwendige Maß beschränkt bleiben.

Ein Bauzeitenplan ist vom AN spätestens zur Bauanlaufbesprechung, in der Regel ca. 14 Tage vor Baubeginn, vorzulegen.

11. Baustoffe und Abfälle

Es sind grundsätzlich normgerechte bzw. güteüberwachte Baustoffe zu verwenden.

Sämtliche Stoffe und Bauteile, die zur Herstellung der ausgeschriebenen Leistung erforderlich sind, sind – soweit im Leistungsverzeichnis nicht anders geregelt – in die Einheitspreise einzurechnen.

Ausbau- und Abfallstoffe sind nach Abfallarten getrennt zu halten und entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu entsorgen.

Insbesondere sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der einschlägigen Regelungen der Mantelverordnung, insbesondere Ersatzbaustoffverordnung, BBodSchV und DepV, einzuhalten.

Der AN hat die erforderlichen Nachweise über Verwertung und Entsorgung, insbesondere Wiege-, Übernahme- und sonstige erforderliche Nachweise, vollständig zu führen und dem AG vorzulegen.

12. Prüfungen und Qualitätssicherung

Für die einzubauenden Baustoffe sind die erforderlichen Eignungsnachweise, Prüfzeugnisse und sonstigen Nachweise rechtzeitig vor Ausführung vorzulegen.

Für das Asphaltmischgut ist der erforderliche Eignungsnachweis nach ZTV Asphalt-StB in Verbindung mit den TL Asphalt-StB vorzulegen.

Der AN hat die nach den einschlägigen technischen Regelwerken erforderlichen Eigenüberwachungsprüfungen durchzuführen und dem AG vorzulegen.

Die Kontrollprüfungen des AG ersetzen nicht die Eigenüberwachung des AN.

Kontrollprüfungen können nach Bedarf und auf besondere Anweisung des AG durchgeführt werden. Die Ergebnisse des Aalener Baustoffprüfinstituts, Prüfbericht Nr. K-65586, sind ergänzend zu berücksichtigen.

13. Aufmaß und Abrechnung

Die Aufmäße sind durch AN und AG gemeinsam durchzuführen und zu dokumentieren.

Die Aufmaßunterlagen müssen eine eindeutige Zuordnung zur ausgeführten Leistung ermöglichen und sämtliche für die Abrechnung erforderlichen Maße und Mengen enthalten.

Der AN hat die tatsächlich hergestellten Fahrbahnflächen, Längen, Breiten und maßgebenden Profile nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei nach Gewicht abzurechnenden Baustoffen sind die entsprechenden Liefer- und Wiegescheine nach Anlieferung unaufgefordert vorzulegen.

Abschlags- und Schlussrechnungen sind mit prüffähigen Leistungs- und Abrechnungsunterlagen einzureichen.

14. Nachträge

Nachtragsleistungen sind vor ihrer Ausführung mit dem AG abzustimmen und grundsätzlich erst nach entsprechender Beauftragung auszuführen.

Nachtragsangebote sind mit prüffähiger Kalkulation und den erforderlichen Nachweisen rechtzeitig vorzulegen.

Nicht im Leistungsverzeichnis enthaltene zusätzliche Leistungen dürfen ohne vorherige Anweisung des AG nicht ausgeführt werden.

15. Tagesberichte und Dokumentation

Der AN hat arbeitstäglich Tagesberichte zu führen. Diese müssen insbesondere Angaben zu

- Arbeitszeit,
- eingesetztem Personal,
- eingesetzten Geräten,
- Witterung und Temperaturen,
- Baustofflieferungen,
- ausgeführten Leistungen,
- Pumpeneinsätzen und
- eingesetzten Nachunternehmern

enthalten. Die Unterlagen sind der Bauleitung auf Verlangen vorzulegen.

16. Vorarbeiten und Beweissicherung

Grunderwerb ist nicht erforderlich.

Die Beweissicherung wird durch den AG durchgeführt.

Die für die Ausführung erforderlichen Anschluss- und Bezugspunkte werden dem AN durch den AG zur Verfügung gestellt.

17. Nicht erforderliche Leistungen

Für die vorliegende Maßnahme sind keine Arbeiten an folgenden Anlagen vorgesehen:

- Kanalisation und Entwässerungsleitungen, soweit nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis beschrieben,
- Wasserversorgung,
- Stromversorgung,
- Straßenbeleuchtung,
- Telekommunikationsleitungen,
- Gasleitungen,
- Fahrbahnmarkierungen,
- Lichtsignalanlagen,
- Verdolungen,
- Ingenieurbauwerke.

18. Ausführungsunterlagen

Dem AN werden die in der Planliste aufgeführten Ausführungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Die Bestandsmaße in den Plänen dienen der Information und sind für die Baudurchführung nicht verbindlich. Maßgebend für die Ausführung sind die örtlichen Verhältnisse, die festgelegten Anschluss- und Bezugspunkte sowie die Angaben des Leistungsverzeichnisses und der Ausführungsplanung.

Der AN hat sich vor Angebotsabgabe durch Besichtigung der Baufelder und deren Umfeld über die örtlichen Verhältnisse, Zufahrten, Arbeitsmöglichkeiten und den Umfang der Leistungen zu informieren.

19. Anlagen

- Anlage 1: Lageplan Feldweg 1
- Anlage 2: Lageplan Feldweg 2
- Anlage 3: Naturschutzbelange
- Anlage 4: Bohrkernuntersuchung des Aalener Baustoffprüfinstituts,
Prüfbericht Nr. K-65586, sofern als Vergabeunterlage beigelegt
- Anlage 5: Leitlinien Rechnungsübermittlung an die Stadt Schorndorf